

lange Reihe von Kanonessammlungen ein, um die Frage zu prüfen, was den Codex von den vorhergehenden Sammlungen unterscheidet und auf welchen Gebieten er mit ihnen übereinstimmt. Der Vf. teilt seinen Überblick in drei Perioden ein: Die erste, bis Anfang des 13. Jh. reichende, nennt er das Zeitalter der Privatsammlungen. Es ist gekennzeichnet durch eine Vielzahl von zumeist anonymen Sammlungen, die in der Tendenz, der Anlage, dem herangezogenen Stoff und der rechtlichen Beurteilung der einzelnen Tatbestände heterogen sind. Hier bedeute das Dekret Gratians durch seinen Versuch, die Divergenzen der Texte auszugleichen, einen Abschluß. Die zweite Periode der offiziellen Sammlungen läßt der Vf. mit der *Compilatio III* einsetzen, die 1210 von Papst Innocenz III. approbiert wurde; sie endete mit der Aufnahme der Extravaganzen in die offizielle Ausgabe des *Corpus Iuris Canonici* von 1582. Das Recht der Kirche wurde in ihr zunehmend von Papstdekretalen und Beschlüssen der Generalkonzilien jener Zeit geprägt; die Einteilung des Rechtsstoffs in fünf Sachbereiche setzte sich durch. Die dritte Periode verbindet der Vf. mit der Abfassung des *Codex Iuris Canonici* ab 1904, der zwar das alte Kirchenrecht weitgehend aufnahm, aber durch seinen Anspruch, „*authenticus et unicus iuris canonici fons*“ zu sein, die relative Unverbindlichkeit und Partikularisierung des Kirchenrechts in den vorhergehenden Jahrhunderten für die Zukunft ausschloß. Die neuen Probleme und Fragestellungen, die sich bei der durch das 2. Vaticanum in Gang gesetzten, vor wenigen Monaten abgeschlossenen Revision des Codex (gültig ab 17.11.1983) ergaben, deutet der Vf. zum Schluß kurz an.

D.J.

Theo Kölzer, *Mönchtum und Kirchenrecht. Bemerkungen zu monastischen Kanonessammlungen in vorgregorianischer Zeit*, ZRG Kan. 69 (1983) S. 121–142, fragt nach den Charakteristika dieser Art von Kanonessammlungen. Nach langen allgemeinen Bemerkungen über den Beitrag des Mönchtums zur Rechtskultur und etlichen Wiederholungen aus der Einleitung zu seiner Edition der *Collectio Farfensis* gibt der Vf. den Schutz der Privilegien und der klösterlichen Freiheit als wichtigsten Zweck der monastischen Sammlungen an. Sie sind zumeist in Augenblicken der Bedrängnis eines Klosters entstanden, wodurch ihr eindeutig defensiver Charakter erklärt wird. Anders als P. Fournier, der diese Sammlungen als *collections locales* nur nebenbei behandelte, weil sie fast immer ohne Wirkung blieben, möchte der Vf. sie einer größeren Gruppe „zweckgebundener“ Kanonessammlungen – welche sind ohne Absicht geschrieben? – zurechnen. Eine Bemerkung zu der Sammlung des Vat. lat. 1361: Die Angabe, die Hs. enthalte „die mit der Rezension C der Sammlung Anselms von Lucca verwandte Sammlung in 13 Büchern“ (S. 137) ist irreführend, denn unter der Sammlung in 13 Büchern versteht man diejenige der Hs. Berlin Savigny 3, die mit dem Vat. lat. 1361 nichts zu tun hat.

D.J.

Theo Kölzer, *Farfenser Auszüge aus der „Sammlung der Vatikanischen Handschrift“*, Bulletin of Medieval Canon Law N.S. 12 (1982) S. 1–12, analysiert die Kanonessammlung des Vat. lat. 6808 (11. Jh.), die den *Consuetudines Farfenses* angehängt ist. Ihr Material stammt aus einer Hs., in der die *Dionysio-Hadriana* mit der Sammlung der Vatikanischen Hs. (Vat. lat. 1342) verbunden war. Näheres läßt sich nicht ausmachen; der Vf. neigt der Annahme zu, daß in dem Vat. lat. 6808 ein älterer Farfenser Codex, vielleicht des 9. Jh., abgeschrieben wurde. D.J.